

Nummer 30
Mittwoch,
27.07.2005

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen.....	375
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	376
Termine	380
Hinweise	383
Rat und Hilfe.....	384

Bekanntmachungen

Lastschrifteinzugsverfahren für Kraftfahrzeugsteuer

Vom 1. August 2005 an müssen Bürger, die in Bayern ein Kraftfahrzeug zulassen wollen, folgende Änderungen beachten:

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Rechtsverordnung festgelegt, dass ab August 2005 in sämtlichen Zulassungsbehörden die Zulassung eines Fahrzeuges nur noch dann erfolgt, wenn der Fahrzeughalter eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen inländischen Bankkonto erteilt.

Die Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer gilt nur für das zugelassene Fahrzeug und erlischt nach dessen Abmeldung. Nicht ausreichend ist eine Einzugsermächtigung für ein anderes Fahrzeug oder für eine andere Steuerart.

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist folgendes zu beachten: Der zulassende Dritte (z. B. Händler oder Zulassungsdienst) legt eine vom Fahrzeughalter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vor.

Ausnahmen von der Pflicht zur Einzugsermächtigung: Fahrzeughalter, denen es nicht möglich ist, ein Girokonto zu führen, beantragen beim Finanzamt eine entsprechende Bestätigung (so genannte Härtefallbescheinigung) und legen diese der Zulassungsbehörde vor.

Bei Fahrzeugen, die dauerhaft von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, wird bei der Zulassung auf die Einzugsermächtigung verzichtet.

Die für eine Versagung der Fahrzeugzulassung bei Kraftfahrzeugsteuerrückständen (Stufe 2) erforderliche automatische Rückstandsabfrage wird zeitgleich (ab 01.08.2005) bei den Zulassungsbehörden der Landkreise Mühldorf, Rosenheim, Würzburg und Fürth sowie der Städte Rosenheim, Würzburg und Fürth im Pilotprojekt begonnen. Eine bayernweite Einführung ist zum 01.01.06 zu erwarten.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Siedlungsraum München-Ost, Am Klärwerk 7, 85464 Neufinsing

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Siedlungsraum München-Ost hat seine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) neu erlassen. Nachstehend wird die neue Abgabesatzung bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 21.07.2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Siedlungsraum München-Ost folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage im Verbandsgebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird die Geschoßfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschoßfläche 11,27 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,38 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermenge werden pauschal 25 v.H. der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs mittels Wasserzähler zu führen.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist im zweiten Kalenderhalbjahr eine Vorauszahlung in Höhe von 60 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 05.07.1993 erfasst werden sollten, gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Tatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 29.09.1987, 02.07.1984, 27.11.1978 und Teil III. der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.07.1973 erfasst werden sollten.

Neufinsing, 21.07.2005

gez. **R. Hollerith**,
Verbandsvorsitzender

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das zweite Halbjahr 2005

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Berglern		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Bockhorn		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Buch am Buchrain		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	12.07	09.08	06.09	05.10	02.11	29.11	28.12
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	13.07	10.08	07.09	06.10	03.11	30.11	29.12
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	14.07	11.08	08.09	07.10	04.11	01.12	30.12
Eitting		08.07	05.08	02.09	30.09	28.10	25.11	23.12
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	22.07	20.08	16.09	14.10	11.11	09.12	
Erding Stadt	Nur dort Ab- holung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	25.07	22.08	19.09	17.10	14.11	12.12	
Finsing		01.07	29.07	26.08	23.09	21.10	18.11	16.12
Forstern		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Fraunberg		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Hohenpolding		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Inning am Holz		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Isen		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Kirchberg		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Langenpreising		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Lengdorf		15.07	12.08	09.09	08.10	05.11	02.12	31.12
Moosinning		27.07	24.08	21.09	19.10	16.11	14.12	
Neuching		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Oberding		26.07	23.08	20.09	18.10	15.11	13.12	
Ottenhofen		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Pastetten		21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Sankt Wolfgang		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Steinkirchen		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Taufkirchen (Ort)		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12

Taufkirchen (Aus- senbereich Ost)	Grenze B 15	08.07	05.08	02.09	30.09	28.10	25.11	23.12
Taufkirchen (Aus- senbereich West)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Walpertskirchen		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Wartenberg		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Wörth		21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich

Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Problemmülltermine für den Monat Juli

Ortsteil, Standplatz **Öffnungszeiten**

Mittwoch, 27.07.2005

St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr.	08:00 - 09:00
Wasentegernbach, Recyclinghof, Kläranlage	09:15 - 10:15
Wambach, Gasthaus Kronseder	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30

Donnerstag, 28.07.2005

Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, Parkplatz bei der Kirche	14:00 - 14:45

Freitag, 29.07.2005

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Parkplatz, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>

Hinweise

Kreismülldeponie in Isen, Baumgartner Bogen

Das Landratsamt Erding weist die Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass die Kreismülldeponie Isen Mittwoch nachmittags geschlossen hat.

Diese Regelung ist der Ausgleich für die erweiterte Öffnungszeiten am Samstag Vormittag, an dem jetzt auch Abfälle angeliefert werden können.

Damit wird auch vielen Berufstätigen die Möglichkeit gegeben, Abfälle wie Haus- und Sperrmüll in ihrer Freizeit entsorgen zu können.

Die neuen Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	07.30 bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 12.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Kreismülldeponie "Baumgartner Bogen" befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen - Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 5 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat